

Handelsverband Sachsen e. V.

SATZUNG

DES HANDELSVERBANDES SACHSEN E. V. (HVS)

Arbeitgeberverband für den sächsischen Einzelhandel

Landesgeschäftsstelle
Handelsverband Sachsen e. V.

Könneritzstraße 3

01067 Dresden

Telefon (03 51) 8 67 06 12

Telefax (03 51) 8 67 06 30

Geschäftsstelle Westsachsen
Handelsverband Sachsen e. V.

Täubchenweg 8

04317 Leipzig

Telefon (03 41) 6 88 18 79

Telefax (03 41) 6 89 10 72

Geschäftsstelle Südwestsachsen
Handelsverband Sachsen e. V.

Salzstraße 1

09113 Chemnitz

Telefon (03 71) 81 56 20

Telefax (03 71) 8 15 62 20

Geschäftsstelle Ostsachsen
Handelsverband Sachsen e. V.

Könneritzstraße 3

01067 Dresden

Telefon (03 51) 8 67 06 13

Telefax (03 51) 8 67 06 20

Inhalt	Seite
I Grundsätzliche Bestimmungen	
II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	
III Organe, Vertretung und Gliederung des Verbandes	
IV Allgemeine Vorschriften	

Handelsverband Sachsen e. V.

Arbeitgeberverband für den sächsischen Einzelhandel

SATZUNG

I Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zuständigkeit, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen „Handelsverband Sachsen e. V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss der Unternehmer bzw. Unternehmen (natürlicher und juristischer Personen) aller Branchen und Betriebsstrukturen des Einzelhandels im Freistaat Sachsen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Dresden. Der Handelsverband Sachsen e. V. (HVS) ist Mitglied des Handelsverbandes Deutschland e. V. (HDE).
6. Der Handelsverband Sachsen e. V. ist Mitglied der Bundesfachverbände des Handelsverbandes Deutschland e. V. Der Handelsverband Sachsen e. V. kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
7. Beschlüsse der Entscheidungsgremien des Handelsverbandes Deutschland e. V. (HDE) und der Bundesfachverbände des Handelsverbandes Deutschland e. V. in Grundsatzfragen fachlicher Art und der Berufs- und Verbandspolitik sind für den Handelsverband Sachsen e. V. verbindlich.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs-, Dienstleistungs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels im Freistaat Sachsen sowie die Betreuung seiner Mitglieder. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) die Vertretung der Einzelhandelsinteressen auf Landesebene gegenüber Regierung, Parlament, Behörden, Parteien und Öffentlichkeit,
- b) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber den
 - Kommunen und Behörden,
 - Verbänden sowie Werbe- und Interessengemeinschaften,
 - Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften,
 - Medien,
 - politischen Parteien,
- c) die Wahrnehmung der sich aus der Tarifautonomie und Trägerschaft ergebenden Aufgaben,
- d) die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen der länderübergreifenden Verbände des deutschen Einzelhandels und der Fachverbände, Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z. B.
 - Arbeits- und Tarifrecht,
 - Sozialrecht,
 - Wettbewerbsrecht,
 - Handels- und Gewerberechtsowie alle sonstigen betriebsbezogenen Rechtsfragen einschließlich Prozessvertretung gemäß § 11 ArbGG
- e) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt,
- f) die Vertretung der Mitgliedsfirmen vor den Arbeits- und Sozialgerichten,
- g) lauterer Wettbewerb zu fördern und unlauteren Wettbewerb jeder Art zu bekämpfen,
- h) Berufsbildung und Weiterbildung,
- i) die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des Handelsverbandes Deutschland und der Bundesfachverbände,
- j) Betreuung in branchenspezifischen Fragen,
- k) die Wahrnehmung von Kontakten zu anderen Verbänden und Organisationen,
- l) die Erfüllung verbandlicher Gemeinschaftsaufgaben auf Landesebene, die Schaffung, Erhaltung und Koordinierung von Serviceeinrichtungen,
- m) die Betreuung überregional tätiger Einzelhandelsunternehmen, wenn diese es wünschen,
- n) die Öffentlichkeit über die Belange des Handels und über die Meinungsbildung im Handel durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Fachzeitschriften) zu informieren.

Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu.
2. Mitglied können alle bereits bestehenden bzw. in Gründung befindlichen Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzender Handels- und Dienstleistungsbereiche werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbereich haben. Von der Mitgliedschaft werden alle Niederlassungen des Unternehmens in Sachsen erfasst.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
3. Mitglied können Verbände und Organisationen werden, die die Grundsätze der politischen und fachlichen Interessenvertretung des Handelsverbandes Sachsen e. V. unterstützen. Die Mitgliedschaft regelt sich auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung, welche auch die Beitragshöhe bestimmt. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich dem Handelsverband Sachsen e. V. oder seinen Organen verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder werden abhängig von der Bestätigung durch die Geschäftsführung aufgenommen, welche auch die Beitragshöhe bestimmt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft ist vererblich.
6. Geht der Handelsbetrieb eines Mitgliedes auf einen anderen über, wird der neue Inhaber Mitglied des Verbandes. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn er nicht in die Übernahme der Mitgliedschaft einwilligt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, soweit diese nicht im Rahmen einer Organsitzung eingeschränkt ist.
2. Die Mitglieder des Verbandes haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie die Erfüllung der Beitragspflicht, voraus.

4. Die Mitglieder sind gehalten, die Wettbewerbsbestimmungen zu beachten und gute kaufmännische Sitten zu wahren.
5. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages richten sich nach der durch die Landesmitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.
6. Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben von Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen, die erhobenen Daten zu speichern und zu nutzen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten.
7. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, unter der insbesondere Firmenbezeichnung, Eintrittsdatum, Adresse, Inhaber, ggf. alle Geschäftsführer, Telefon und Faxnummern, Email und Internetadresse, Filialen und der Beitrag sowie die Angabe, ob die Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung geführt wird, gespeichert werden. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes und soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
8. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die Geschäftsführung und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.
9. Bei Austritt werden personenbezogene Daten, die die Beiträge betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, aufbewahrt.

§4a

Tarifbindung

Bei Tarifverträgen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind, kann eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erworben werden bzw. können die Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären. Die Erklärung ist schriftlich an die für den Sitz der gewerblichen Niederlassung des Mitglieds zuständige Bezirksgeschäftsstelle zu richten. Für bereits bestehende Mitgliedschaften wirkt die Erklärung zum Ablauf der jeweils geltenden Tarifverträge. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen,

b) durch Betriebsaufgabe bzw. Wegfall der Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 3. Wird der Betrieb eines Mitglieds aufgegeben und bei der zuständigen Behörde abgemeldet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, der als Tag der Gewerbeaufgabe gemeldet wurde. Voraussetzung für die Beendigung der Mitgliedschaft an diesem Tag ist die vorherige schriftliche Mitteilung über die Geschäftsschließung sowie die unverzügliche Einreichung der schriftlichen Gewerbeabmeldung an die zuständige Geschäftsstelle. Erfolgt diese Mitteilung erst nach der Geschäftsschließung bzw. nach dem Tag der Gewerbeaufgabe, so gilt der Tag des Eingangs der schriftlichen Mitteilung als Termin für die Beendigung der Mitgliedschaft,

c) bei Geschäftsaufgabe bleibt die Mitgliedschaft bei Fortbestand des Unternehmens im Fall des Kaufs, der Pacht oder der Erbfolge gemäß der Regelung des § 3 Ziff. 6 der Satzung bestehen.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist. Bei Betriebsaufgabe ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds auf das Verbandsvermögen.

§ 6

Ausschluss aus dem Verband

1. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr und trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit und endgültig.

2. Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:

a) wenn ein Mitglied wegen einer schwerwiegenden unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt wurde,

b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Pflichten, die Zwecke des Verbandes, seine Bestrebungen, gegen grundlegende Beschlüsse der Verbandsorgane oder gegen das Ansehen des Verbandes schwerwiegend verstößt,

Der Ausschluss erfolgt in den Fällen 2a bis 2b durch das Präsidium auf Antrag der Geschäftsführung. Das Präsidium hat vor seinem Beschluss dem betreffenden Mitglied

innerhalb einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium bei seiner nächsten Sitzung. Der Präsident gibt dem Mitglied die Entscheidung mit Gründen schriftlich bekannt.

3. Die Ehrenämter des Mitglieds ruhen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Antrages. Sie erlöschen mit dem Ausschluss.

§ 7

Schiedsstelle des Verbandes

1. Ergeben sich Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Verband, so werden sie unter Ausschluss des Rechtsweges einer Schiedsstelle übertragen.
2. Die Schiedsstelle setzt sich jeweils aus einem Kaufmann der Bezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz unter Leitung des Präsidenten zusammen.
3. Die Schiedsstelle entscheidet nur über
 - a) Geltendmachen der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen, Entscheidungen der Verbandsorgane und von Wahlen,
 - b) Anfechtung des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds,
 - c) Abberufung eines Vorsitzenden.
4. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig unbeachtet des § 1043 ZPO.
5. Die Anrufung der Schiedsstelle muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat erfolgen. Die Laufzeit der Frist beginnt
 - a) mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. Verkündung des Wahlergebnisses,
 - b) mit der Zustellung des Ausschließungsbescheides,
 - c) mit dem Tag der Zustellung des Abberufungsbeschlusses.

III Organe, Vertretung und Gliederung des Verbandes

§ 8

Organe des Verbandes

1. Auf Landesebene
 - a) die Mitgliederversammlung des Landes,
 - b) das Engere Präsidium (Vorstand),
 - c) das Präsidium,
 - d) der Tarifpolitische Beirat,

e) die Landesfachgemeinschaften

2. Auf Bezirksebene

- a) die Mitgliederversammlung des Bezirkes,
- b) der Bezirksvorstand

3. Die Organe bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Landesgeschäftsstelle und der Bezirksgeschäftsstellen.

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe auf Landesebene

§ 9

Die Mitgliederversammlung des Landes

1. Die Mitgliederversammlung des Landes soll jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landes ist durch den Präsidenten einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung des Landes hat jedes anwesende Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit – mit Ausnahme bei Satzungsänderungen (da mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten) – der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Mitgliederversammlung des Landes gehören:
 - . die Wahl des Präsidiums, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt, dessen Präsidenten, des Schatzmeisters sowie zusätzlicher Mitglieder,
 - . die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Präsidiums sein können,
 - . die Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes,
 - . die Wahl der Mitglieder des Tarifpolitischen Beirates gemäß § 12, nicht tarifgebundene Delegierte sind nicht wahlberechtigt
 - . die Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - . Satzungsänderungen, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen.

§ 10

Das Engere Präsidium (Vorstand)

1. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten (gewählte Vorsitzende der Bezirke) und der Landesschatzmeister (Engeres Präsidium) sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Engeren Präsidiums sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

2. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung des Landes ein und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Präsidiums.
3. Die Mitglieder des Engeren Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes teilzunehmen und zu allen behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.
4. Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der drei Vizepräsidenten, und bei deren Verhinderung der Landesschatzmeister leitet den Verband unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes und der vom Präsidium erteilten Richtlinien. Der Präsident ist insbesondere innerhalb der Gesamtorganisation des Einzelhandels und nach außen zur Vertretung der Interessen des sächsischen Einzelhandels und zur Repräsentation des Verbandes berufen.

§ 11

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden des Tarifpolitischen Beirates und den Vorsitzenden der Bezirke, die geborene Mitglieder sind. Das Präsidium kann auf 15 Mitglieder erweitert werden.
2. Bei der Wahl sind zunächst der Präsident, dann der Schatzmeister und schließlich die zusätzlichen Mitglieder des Präsidiums zu wählen. Die Vorsitzenden der Bezirke sind durch ihre Wahl auf Bezirksebene geborene Mitglieder des Präsidiums und nach § 10 (1) als Vizepräsidenten bestimmt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums können sich nicht vertreten lassen.
4. Das Präsidium legt die Richtlinien für die Verbandspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes fest. Es ist zur Entscheidung aller Verbandsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, berufen.
Das Präsidium beschließt über die zu entsendenden Delegierten zur Delegiertenversammlung des Handelsverbandes Deutschland e. V. auf der Grundlage der von den Präsidiumsmitgliedern vorgeschlagenen Personen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Sie muss erfolgen, wenn dies schriftlich von 1/3 der Mitglieder des Präsidiums verlangt wird.
7. Das Präsidium kann bis zu 4 weitere Mitglieder kooptieren. Für die Zuwahl bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Präsidiums. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder erhöht sich bei Kooptierung entsprechend.
8. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse berufen und ihnen entsprechende Vollmachten erteilen.

§ 12

Tarifpolitischer Beirat Einzelhandel

1. Der Tarifpolitische Beirat Einzelhandel vertritt den Verband in allen den Einzelhandel betreffenden sozialpolitischen und tarifrechtlichen Fragen. Der Tarifpolitische Beirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Landes gewählt werden. Er ist zuständig für alle tarifpolitischen Fragen, insbesondere für den Abschluss von Tarifverträgen für den sächsischen Einzelhandel. Nicht tarifgebundene Mitglieder können nicht Mitglied des Tarifpolitischen Beirats sein.
2. Der Tarifpolitische Beirat Einzelhandel gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
3. Der Tarifpolitische Beirat Einzelhandel wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Präsidiums. Der Vorsitzende lädt den Tarifpolitischen Beirat Einzelhandel nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Tarifpolitische Beirat Einzelhandel kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Ziffer 1 beschließen, mit den Tarifpolitischen Beiräten bzw. Tarifkommissionen anderer Einzelhandelsverbände, die dem HDE angeschlossen sind, einen gemeinsamen Tarifpolitischen Ausschuss zu bilden.
5. Beschlüsse des Tarifpolitischen Beirats und des Sozialpolitischen Ausschusses des Handelsverbandes Deutschland sind für den Tarifpolitischen Beirat Einzelhandel bindend.
6. Der Tarifpolitische Beirat Einzelhandel hat das Recht, die Durchführung von Tarifverhandlungen auch im Rahmen einer Tarifgemeinschaft, eines gemeinsamen Tarifpolitischen Ausschusses oder im Rahmen der Mitgliedschaft des Verbandes in einem Spitzenverband des Handels, insbesondere des Handelsverbandes Mitteldeutschland e. V., an diese bzw. diesen zu delegieren.
7. Die Geschäftsführung des Tarifpolitischen Beirats obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

§ 13

Landesfachgemeinschaften

1. Entsprechend der fachlichen Gliederung der Einzelhandelsorganisation auf Bundesebene können Landesfachgemeinschaften gebildet werden.
2. Die Landesfachgemeinschaft wird von ihrem jeweiligen Vorstand geleitet. Der Vorstand einer Landesfachgemeinschaft besteht aus dem jeweiligen Fachvorsitzenden und zwei Stellvertretern.
3. Die Landesfachgemeinschaften führen je nach Bedarf auf Einladung ihres Vorsitzenden Versammlungen durch.

4. Die Landesfachgemeinschaften haben die Aufgabe, die fachliche Betreuung der Mitgliedsunternehmen sicherzustellen und im Rahmen der Gesamtarbeit des Landesverbandes die fachlichen Interessen der Branche innerhalb der Einzelhandelsorganisation und nach außen zu vertreten.
5. Die Landesfachgemeinschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die den Landesverband bei den Bundesfachverbänden vertretenden Personen können den Landesverband nur mit Zustimmung des Präsidiums finanziell verpflichten.
6. Die Gliederung der Fachgemeinschaften hat sich nach der Gliederung auf Bundesebene zu orientieren.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe auf Bezirksebene

Die Bezirke haben die Aufgabe, im Rahmen der Satzung des Handelsverbandes Sachsen e. V. die Mitglieder des Bezirkes zu betreuen und ihre Interessen bei den für den Bezirk zuständigen Behörden und Institutionen zu vertreten. Die Bezirke erfassen die Mitglieder innerhalb ihres Gebietes und erheben die Beiträge. Die zentrale Verwaltung der Beiträge erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle.

§ 15

Die Mitgliederversammlung des Bezirkes

1. Die Mitgliederversammlung des Bezirkes soll mindestens alle 4 Jahre einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung des Bezirkes muss erfolgen, wenn dies 1/3 der Mitglieder verlangt.
2. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Mitgliederversammlung des Bezirkes gehören:
 - die Wahl des Bezirksvorstandes,
 - die Stellungnahme zu wichtigen Fragen des Bezirkes und des Handels gegenüber der Mitgliederversammlung des Landes und dem Präsidium,
 - die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung des Bezirkes.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 16

Der Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern. Er kann auf 10 Mitglieder erweitert werden. Der Bezirksvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich bei Kooptierung entsprechend.
2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Bezirkes.

3. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
4. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Bezirksvorstand ist für die Regelung bezirklicher Angelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 17

Der Bezirksvorsitzende

1. Der Bezirksvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt die Interessen des Bezirkes nach außen wahr. Er trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung des Bezirkes.
2. Er ist berechtigt, zur Klärung grundsätzlicher Fragen und zur Beilegung von Differenzen Versammlungen der regionalen Untergliederungen einzuberufen und zu leiten. Der Bezirksvorsitzende und der Bezirksgeschäftsführer können an allen Veranstaltungen innerhalb des Bezirkes teilnehmen und sich zu den anstehenden Fragen äußern.

§ 18

Repräsentativität

Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Handelsverbandes Sachsen e. V. ist zu beachten, dass sich die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen, d. h. die Markt- und Kräfteverhältnisse der Mitgliedsunternehmen, widerspiegeln.

§ 19

Regionale Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Bezirke, die der regionalen Einteilung der Sächsischen Industrie- und Handelskammern in Kammerbezirke entsprechen. Die Bezirke führen folgende Bezeichnungen:

- Handelsverband Sachsen e. V., Bezirk Südwestsachsen, Sitz Chemnitz
- Handelsverband Sachsen e. V., Bezirk Westsachsen, Sitz Leipzig
- Handelsverband Sachsen e. V., Bezirk Ostsachsen, Sitz Dresden

Die Bezirke haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie arbeiten jedoch selbstständig im Rahmen des Verbandes und tragen mit ihrer Arbeit zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele bei.

2. Jedes Mitglied gehört dem Landesverband an und erhält seine allgemeine Betreuung von der Bezirksgeschäftsstelle, in welchem es seinen gewerblichen Sitz oder eine Niederlassung hat.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 20

Einberufung zu Versammlungen, Abstimmung

1. Die Einladungen zu Versammlungen sowie Präsidiumssitzungen erfolgen entsprechend der in der Satzung festgelegten Vorschriften.
2. Die Einladung zu Veranstaltungen der Landesfachgemeinschaften ergehen durch den zuständigen Fachvorsitzenden und den verantwortlichen Geschäftsführer.
3. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, müssen Einladungen in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu versenden (z. B. Post, Telefax, E-Mail). Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse sollen in einer Niederschrift aufgenommen werden, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 21

Ämter im Verband

1. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
2. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden. Die Ehrenämter können nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich 4 Jahre.
4. Wiederwahl oder erneute Berufung sind zulässig.

§ 22

Verhinderung im Amt

Ist ein Vorsitzender in der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter. Dies gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten, auch im Fall des Todes eines Vorsitzenden. Ist kein Stellvertreter vorhanden oder ist dieser verhindert, so kann der Vorsitzende der übergeordneten Gliederung des Verbandes für die Übergangszeit das Amt selbst ausüben oder er muss ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen.

§ 23

Abberufung und Abwahl aus Ehrenämtern

1. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können bei schweren Verstößen gegen Amtspflichten und das Ansehen des Verbandes vom Präsidium mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Der

Betroffene ist vorher anzuhören. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann der Betroffene die Schiedsstelle des Verbandes § 7 unter Ausschluss des Rechtsweges anrufen.

2. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können von dem zuständigen Gremium oder der zuständigen Versammlung, die es in das Amt berufen hat, abgewählt werden. Der Beschluss über die Abwahl muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 24

Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Landesverband in Dresden seine Landesgeschäftsstelle und jeder Bezirk eine Bezirksgeschäftsstelle. Die Errichtung weiterer Geschäftsstellen erfolgt auf Antrag der Bezirke durch Beschluss des Präsidiums.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet und unterstützt und berät alle Organe des Verbandes.
3. Für die Tätigkeit der Geschäftsstellen, der Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie deren Dienstverhältnisse bestimmt die Geschäftsordnung das nähere. Diese erlässt das Präsidium.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, die Durchführung aller Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums zu sichern bzw. zu veranlassen, das Vermögen des Verbandes gemeinsam mit dem Schatzmeister zu verwalten, notwendige Auskünfte an Buch- und Wirtschaftsprüfer zu erteilen.
5. Die Bezirksgeschäftsführer des Verbandes sind für ihren Arbeitsbereich dem Präsidium, dem Bezirksvorstand und dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich. Sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsorgane und der übrigen Gremien mit beratender Stimme teil.
6. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen der Verbandsgeschäftsführung auftretenden Rechtsangelegenheiten einschließlich der Prozessvertretung. Dies beinhaltet auch die Wahrnehmung von Rechten, die dem Verband aufgrund von Mitgliedschaften bei anderen Institutionen zustehen. Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen.
7. Soweit von der Geschäftsführung Auskünfte oder Ratschläge gegeben werden oder für die Mitglieder an Verhandlungen vor Behörden, Gerichten oder dergleichen mitgewirkt wird, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Verbandes bzw. der Geschäftsführung gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
8. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Landesverbandes und seiner Organe teilzunehmen und zu allen behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.

§ 25

Auflösung des Verbandes

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung des Landes erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sind in der Versammlung aller Mitglieder des Verbandes nicht 50 % der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften § 20 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens, das nur zu einem gemeinnützigen Zweck des Handels verwendet werden darf.